



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

An die
Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen
von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben
im Kanton Bern

26. August 2024

Informationen zur Sömmerungserhebung 2024

Massgebende Tierbestände

Für die Berechnung der Sömmerungsbeiträge werden die Daten für das Rindvieh, Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung (Equiden), Schafe und Ziegen von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen. Der Bestand an übrigen Nutztieren (Alpakas, Lamas und Mastschweine) muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs angegeben werden. Die TVD-Daten 2024 dienen ebenfalls zur Berechnung der Alpungsbeiträge 2025. Bitte beachten Sie, dass die Sömmerungstage der gealpten Tiere an den massgebenden Tierbestand des letzten Ganzjahresbetriebes vor der Sömmerung angerechnet werden. **Eine korrekte Berechnung der Sömmerungsbeiträge 2024 sowie der Alpungsbeiträge 2025 an Ganzjahresbetriebe bedingt eine korrekte Meldung auf der TVD durch den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb! Die Meldung (Standortwechsel) der Equiden muss durch den Eigentümer der Tiere erfolgen.**

Anmeldung und Abmeldung von Massnahmen

Unter dem Menüpunkt „Massnahmen“ > Massnahme kann die Massnahme Biodiversitätsbeiträge (BDB) für artenreiche Grün- oder Streueflächen sowie die Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) an- oder abgemeldet werden.

Massnahme		Dokumente und Hinweise		
Übersicht	KO/ÖLN	KLB	BDB	LQB
Anmeldung	Abmeldung	Massnahme Biodiversitätsbeiträge		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet		

Massnahme		Dokumente und Hinweise		
Übersicht	KO/ÖLN	KLB	BDB	LQB
Anmeldung	Abmeldung	Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet		

Kantonale Massnahmen

Unter dem Menüpunkt „Kantonale Massnahmen“ > Kantonale Massnahme (Register Datenweitergabe oder Verrechnung) kann gewählt werden, ob Sie erlauben, dass ihre Handynummer für den SMS-Warndienst Grossraubtiere verwendet und dass die Kontrollkosten mit den Sömmerungsbeiträgen

verrechnet werden kann. Falls bei Verrechnung "Nein" gewählt wird, wird Ihnen eine separate Rechnung inkl. Bearbeitungsgebühr zugestellt.

Kantonale Massnahmen		Dokumente und Hinweise
Datenweitergabe		Verrechnung
Ja	Nein	Massnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verwendung der Handynummer für den SMS-Warndienst Grossraubtiere

Kantonale Massnahmen		Dokumente und Hinweise
Datenweitergabe		Verrechnung
Erlauben Sie die Verrechnung der unten aufgeführten Beiträge mit den Direktzahlungen, falls nein wird Ihnen eine separate Rechnung inkl. Bearbeitungsgebühr zugestellt.		
Ja	Nein	Massnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verrechnung Kontrollkosten der Kontrollorganisation

Allgemeine Informationen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

Tierhaltung ausserhalb der Sömmerungsperiode

Laut Artikel 9 Absatz 1 Bst. a und e der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) gilt als Sömmerungsbetrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, das der Sömmerung von Tieren dient und während der Sömmerung bewirtschaftet wird.

Eine ganzjährige Bewirtschaftung bzw. Tierhaltung führt deshalb zum Verlust der Beitragsberechtigung für die Beiträge im Sömmerungsgebiet. Ausserhalb der Sömmerungsperiode können im Sinne der Haltung einiger Haustiere bis zu 5 Tiere höchstens aber 2 Grossvieheinheiten gehalten werden (Tiere und Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang der LBV).

Bewilligungen für die Düngerezufuhr oder für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben

Die Ausrichtung von Direktzahlungen an Sömmerungsbetriebe ist – analog zum ÖLN für Ganzjahresbetriebe – an eine Reihe von Beitragsvoraussetzungen gebunden. Als Bewirtschaftungsanforderung für das Sömmerungsgebiet gehört dazu unter anderem, dass Zufuhr und Einsatz von alpferden Düngern und die Flächenbehandlung mit Herbiziden bewilligungspflichtig sind. Gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) bestimmt der Kanton die für die Bewilligung zuständige Fachstelle.

Folgende Fachstellen sind mit der Bewilligung der Zufuhr von alpfremdem Dünger auf Sömmerungsbetriebe und der Bewilligung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Sömmerungsbetrieben betraut:

Region Berner Oberland und Emmental:

Fachstelle Alpwirtschaft , Inforama Berner Oberland, 3702 Hondrich

Region Berner Jura:

Fondation rurale Interjurassienne, Courtemelon, 2852 Courtételle

Hinweis zu den Kontrollen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben

Bitte beachten Sie, dass Sie als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gewisse Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben. Folgende Unterlagen sind bei einer Kontrolle vorzuweisen:

- Alpskizze oder -plan mit den ausgeschiedenen beweidbaren und nicht beweidbaren Flächen.
- Düngerjournal; für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger festzuhalten. Zufuhr von alpfermden Düngern ist bewilligungspflichtig.
- Futterjournal; für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie sie Art, Menge und Herkunft des Futters festzuhalten.
- Weidejournal; Bei den Weidesystemen ständige Behirtung und Umtriebsweiden für Schafe muss ein Weidejournal geführt werden. Weidesektoren bei ständiger Behirtung oder die Koppeleinteilung bei Umtriebsweiden müssen auf einem Plan eingetragen sein.
- Bewirtschaftungsplan falls vorhanden.
- Naturschutzverträge falls vorhanden.

Auskünfte

Fragen zu diesen Informationen beantworten:

Stefan Nydegger; stefan.nydegger@be.ch

Telefonnummer: 031 636 13 60

oder

Philipp Kocher; philipp.kocher@be.ch

Telefonnummer: 031 636 13 60